

§223

Beweisanträge

- (1) Das Gericht hat allen Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann.**
- (2) Wird eine für die Feststellung der Wahrheit erhebliche Tatsache so spät vorgebracht, daß es dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger an der zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlichen Zeit mangelt, kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen. Das kann bis zum Schluß der Beweisaufnahme geschehen.**
- (3) Die Ablehnung eines Beweisantrages und eines Antrages auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.**

1.1. Ein Beweisantrag ist das an das Gericht gestellte Ersuchen eines Verfahrensbeteiligten, unter Verwendung eines von ihm benannten Beweismittels über eine von ihm vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache Beweis zu erheben, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblich sein kann. Der Beweisantrag muß die für beweisbar gehaltene Tatsache (vgl. Anm. 2. und 4. zu § 22) und das Beweismittel (vgl. § 24), das Gegenstand der Beweisaufnahme sein soll, bezeichnen. Die Anforderungen an den Beweisantrag dürfen jedoch nicht überspannt werden (z. B. genügt es, wenn der Angeklagte sein Verlangen nach einer bestimmten Beweiserhebung nur sinngemäß Vorbringen oder nur solche Umstände nennen kann, die dazu führen sollen, Beweismittel aufzufinden oder Zeugen, deren Namen oder Aufenthaltsort zu ermitteln).

1.2. Antragsberechtigte sind

- der Staatsanwalt (vgl. Anm. 1.1. zu § 13),
- der Angeklagte (vgl. Anm. 4. zu § 15, § 61 Abs. 1, Anm. 1. und 2. zu § 206),
- der Verteidiger eines Angeklagten und der Beistand eines jugendlichen Angeklagten (vgl. Anm. 1.2. zu § 64),
- der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger (vgl. Anm. 2. zu § 54),
- die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1.-1.3. und 2.1. zu § 70) eines jugendlichen Angeklagten,
- der Geschädigte (vgl. Anm. 1.4. zu § 17),
- der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten (vgl. § 68).

1.3. Rechte anderer Verfahrensbeteiligter: Nach jedem Beweisantrag und vor der gerichtlichen Entscheidung darüber sind die anderen Verfahrensbeteiligten (z. B. der Angeklagte bei einem Beweisan-

trag des Staatsanwalts und umgekehrt) in der Hauptverhandlung zu dem Beweisantrag anzuhören (vgl. Anm. 1. zu § 177). Zur Mitteilungspflicht des Gerichts gegenüber dem Staatsanwalt, wenn ein Beweisantrag des Angeklagten vorliegt, vgl. Anm. 3. zu § 206.

1.4. Für die Feststellung der Wahrheit erheblich ist ein Beweisantrag, der auf die Einbeziehung solcher Tatsachen in die Beweisaufnahme gerichtet ist, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutsam sind (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 222). Das Gericht beschließt nach Prüfung der das Beweisthema betreffenden Informationen (z. B. aus bereits vorliegenden Beweismitteln), ob und erforderlichenfalls in welchem Umfang dem Beweisantrag stattzugeben ist. Wird dem Beweisantrag stattgegeben, veranlaßt der Vorsitzende gern. § 220 Abs. 2 die entsprechende Maßnahme (z. B. die Ladung eines Zeugen). Die Entscheidung kann dazu führen, daß die Hauptverhandlung (vgl. § 218) unterbrochen werden muß (z. B. weil Zeugen geladen oder andere Beweismittel beschafft werden müssen). Wird einem Beweisantrag nur teilweise entsprochen, hat das Gericht in seinem Beschluß den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen und im übrigen die Ablehnung zu begründen (vgl. Anm. 3.1.). Ein begründeter Beweisantrag kann zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 2) führen, wenn in der Hauptverhandlung keine vollständige Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint.

2.1. Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung wegen des späten Vorbringens kommt in Betracht, wenn ein Verfahrensbeteiligter, der selbst diesen Antrag nicht gestellt hat, Zeit benötigt, um die von dem Antragsteller vorgebrachten Argumente zu prüfen, sie erforderlichenfalls mit anderen (z. B. der Verteidiger